



Neufassung des EU-Iran Embargos

Aktuelle Fragen v. a. bei Finanzierungen und grenzüberschreitenden Auswirkungen



Von RA PD Dr. Harald Hohmann, Rechtsanwalt in Büdingen, Ko-Autor: Hohmann Rechtsanwälte (www.hohmann-rechtsanwaelte.com)

Zum 24.03.2012 ist im EU-Amtsblatt die völlige Neufassung der EU-Iran-Embargo-VO, der VO 267/2012, veröffentlicht worden. Welche Hintergründe und Auswirkungen hat diese für die Exportwirtschaft? In letzter Zeit werden vor allem zwei Themenkomplexe im Rahmen des EU-Iran-Embargos thematisiert: einmal die Frage, wie noch eine Finanzierung des Irangeschäfts erfolgen kann, und zum anderen, welche grenzüberschreitenden Auswirkungen das EU-Iran-Embargo hat. Der Beitrag beleuchtet dies (in Fortsetzung des Aufsatzes in AW-Prax 3/2012).

INHALT

- Hintergrund zur Neufassung des EU-Iran-Embargos
- Zur Neufassung der Iran-Embargo-VO
- Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen
- Der Öleinfuhrfall
- Der Iranfinanzierungsfall
- Der iranische Beteiligungsfall
- Resümee: Notwendigkeit der Neufassung, Steuerungsmöglichkeiten (trotz Risiken)

Hintergrund zur Neufassung des EU-Iran-Embargos

Es ist begrüßenswert, dass zum 24.03.2012 die Iran-Embargo-VO durch die völlige Neufassung der VO 267/2012 abgelöst worden ist. Denn nur noch für absolute Spezialisten war der bisherige Flickenteppich des EU-Iran-Embargos lesbar: Er bestand aus der Grund-VO 967/2010, den ergänzenden Verordnungen 359/2011, 503/2011, 1002/2011, 1245/2011, 54/2012 und 56/2012 sowie aus dem GASP-Beschluss 2010/413 (Grund-Beschluss) und mehreren Änderungen, zuletzt durch die Beschlüsse 2012/35 und 2012/152. Wird hier nicht die Forderung der Rechtssoziologie, es müsse den „motorisierten Gesetzgeber“ geben, der jederzeit auf gesellschaftlichen Wandel reagiere, ad absurdum geführt? Dabei haben die sechs ergänzenden Verordnungen praktisch nur zu Ausweitungen bei den gelisteten Personen und Unternehmen geführt, jedoch kaum zu inhaltlichen Änderungen. Durch die VO 56/2012 wurde allerdings die Ausnahmeregelung des Art. 19 a eingeführt, mit der bestimmte Neugeschäfte für die iranische Zentralbank und bestimmte

Altgeschäfte für die Bank Tejarat erlaubt wurden. Zu inhaltlichen Neuerungen kam es erst durch den GASP-Beschluss 2012/35 vom 23.01.2012: Ausweitung des Iran-Embargos auf nuklear-ferne Wirtschaftszweige, indem auch Ausfuhren bzw. Einfuhren von neuem Geld, Gold/Diamanten, iranischem Erdöl, petrochemischen Erzeugnissen sowie von Ausrüstungen für Petrochemie einbezogen wurden.

Zur Neufassung der Iran-Embargo-VO

Seit dem 24.03.2012 gilt die Iran-Embargo-VO der EU nur noch in der Fassung der EU-VO 267/2012. Nach ihrer Präambel führt dies zu keinen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage, abgesehen von kleinen technischen Anpassungen. Dies ist auch weitgehend richtig, allerdings fällt gleich störend auf, dass nicht nur die Nummerierung der Artikel, sondern auch die der Anhänge völlig anders ist, was die Orientierung erheblich erschwert. Um diese Orientierung etwas zu erleichtern, hätte sich eine Synopse im Anhang angeboten. Nachfolgend soll die Handhabung etwas erleichtert werden:

Verboten ist die Ausfuhr von:

- Rüstungsgütern (§ 69 o AWW),
- allen gelisteten Dual-Use-Gütern außer Handys (Anhang I),
- zusätzlichen nuklear-relevanten Dual-Use-Gütern (Anhang II),
- Repressionsgütern (vgl. VO 264/2012; vorher Anhang III a.F.),
- Schlüsselausrüstung für die Erdölgewinnung und Petrochemie Irans (Anhang VI)

- Gold und Edelmetallen (Anhang VII) sowie von neuem Geld (vgl. Art. 16),

inklusive der Bereitstellung von technischer Hilfe oder Finanzmitteln hierfür. Dass die Listung von Repressionsgütern jetzt in der VO 264/2012 (einer Änderungs-VO zur VO 359/2011) enthalten ist, ist völlig unverständlich.

Verboten ist auch die Einfuhr von:

- Rohöl und Erdölzerzeugnissen (Anhang IV) und
- petrochemischen Erzeugnissen (Anhang V),

inklusive des Kaufs und der Bereitstellung von Finanzmitteln hierfür.

Die Liste der nur für den Iranhandel genehmigungspflichtigen Güter befindet sich nun in Anhang III (vorher Anhang IV a.F.). Ein kurzer Vergleich zeigt, dass sämtliche Güter-Anhänge sich substantziell kaum verändert haben, abgesehen von Einzelheiten. Zusätzlich genehmigungspflichtig ist auch Überwachungssoftware, die unverständlicherweise in der VO 264/2012 gelistet worden ist.

Personenlistungen: Verboten sind nach wie vor alle Geschäfte mit Personen/Unternehmen, die auf den Anhängen VIII (bisher Anhang VII a. F.) und IX (bisher Anhang VIII a. F.) gelistet sind.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen

Da bisher die Exportbeschränkungen für den Handel mit neuem Geld, Gold/Diamanten und Ausrüstungen für Petrochemie sowie die Importbeschränkungen für iranisches Rohöl/Erdölzerzeugnisse und für petrochemi-

sche Erzeugnisse nur in einem GASP-Beschluss (Beschluss 2012/35/GASP) enthalten waren, waren sie rechtlich verbindlich nur gegenüber den EU-Mitgliedstaaten, nicht aber gegenüber Personen/Unternehmen (vgl. Art. 28 Abs. 2 EUV). Von daher sorgt hier die VO 267/2012 für die entsprechende rechtliche Verbindlichkeit auch gegenüber Personen/Unternehmen, zugleich werden auch die betroffenen Güter präzisiert, indem sie durch entsprechende Anhänge spezifiziert werden.

Völlig neu aufgenommen wurde allein die Genehmigungspflicht für Überwachungssoftware (vgl. VO 264/2012).

Sinnvoll ist, dass die zuvor über verschiedene Vorschriften verstreuten Regelungen zum Umgehungsverbot nun zu einer einzigen Vorschrift (Art. 41) zusammengefasst worden sind.

Ansonsten gibt es zwei inhaltliche Konkretisierungen in Art. 30 (Art. 21 a. F.): Erstens werden auch Bargeldtransfers in die Melde- bzw. Genehmigungspflicht an die Bundesbank einbezogen (vgl. Art. 30 Abs. 3 lit. b). Zweitens wird die bisherige Regelung, dass eine Aufspaltung in mehrere Zahlungsvorgänge für diese Melde- bzw. Genehmigungspflicht verboten ist (vgl. Art. 21 Abs. 2 a. F.), nun etwas konkretisiert (vgl. Art. 30 Abs. 2).

Nicht neu, sondern bereits im GASP-Beschluss 2012/152 enthalten, ist die SWIFT-Regelung, die sich nun in Art. 23 Abs. 4 der VO 267/2012 befindet. Hiermit wird den in den Anhängen VIII und IX gelisteten Banken die Nutzung von „Zahlungsverkehrsdiensten für den Austausch von Finanzdaten“ – vor allem die Nutzung von SWIFT-Kommunikationsdiensten – verboten. Damit werden den gelisteten Banken alle grenzüberschreitenden Überweisungen unmöglich gemacht, auch solche, die von der Bundesbank zuvor genehmigt waren!

Der Öleinfuhrfall

Öleinfuhrfall: Der Deutsche D möchte Erdöl aus dem Iran beziehen. Die finanzierende iranische Bank verlangt, dass D den Kaufpreis auf ein europäisches Konto der iranischen Zentralbank einzahlt. Ist diese Einfuhr mit dieser Finanzierung erlaubt?

Lösung: Nach Art. 11 der VO (vgl. bisher Art. 3 a GASP-Beschluss 2010/413

und Beschluss 2012/35) ist es verboten, „Rohöl oder Erdölzeugnisse in die Union einzuführen, bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder die aus dem Iran ausgeführt wurden“. Demnach würde für D ein Einfuhrverbot gelten, wenn nicht die Altvertragsregelung nach Art. 12 eingreift. Nach Art. 12 Abs. 1 lit. a können Handelsverträge betreffend Rohöl und Erdölzeugnisse, die vor dem 23.01.2012 (also dem Tag der Annahme des Beschlusses 2012/35) abgeschlossen worden sind, noch bis zum 01.07.2012 erfüllt werden. Die Inanspruchnahme der Altvertragsregelung muss mindestens 20 Tage vorher bei der zuständigen deutschen Behörde gemeldet werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 2). Sofern D diese Voraussetzungen erfüllt, kann er das iranische Rohöl noch einführen.

Schwieriger ist die Frage, ob D den Kaufpreis auf ein europäisches Konto der iranischen Zentralbank einzahlen darf. Denn aufgrund der Listung der iranischen Zentralbank auf Anhang IX der VO 267/2012 ist das Bereitstellungsverbot nach Art. 23 Abs. 3 (Art. 16 Abs. 3 a. F.) zu beachten: Dieser auf Anhang IX gelisteten Bank „dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen“. Da D EU-Angehöriger ist und es um eine Einzahlung auf ein in der EU belegenes Konto geht, ist nach Art. 49 (Art. 39 a. F.) auch der territoriale Anwendungsbereich des EU-Iran-Embargos betroffen. Demnach würde D mit dieser Zahlweise gegen das Bereitstellungsverbot verstoßen, sofern keine Ausnahme eingreift. Eine Möglichkeit hierfür ergibt sich aus Art. 29 (Art. 20 a. F.), nämlich dann, wenn das auf dem Konto eingehende Geld ebenfalls eingefroren wird. Sollte dies möglich sein und die Bank ihre Meldepflicht an die Bundesbank erfüllen, würde D nicht gegen das Bereitstellungsverbot verstoßen. Sofern das eingehende Geld nicht eingefroren werden kann, muss der Weg über die Altvertragsklausel des Art. 28 lit. a (für einen vor dem 23.01.2012 geschlossenen Vertrag, wenn die Bezahlung bis zum 01.07.2012 erfolgt) oder für Neufälle nach Art. 28 lit. b (wenn dies erforderlich ist, Kreditinstitute mit Liquidität für die Finanzierung von Handelsgeschäften zu versorgen) gegangen werden; in diesen Fällen ist eine Bundesbank-Genehmigung erforderlich.

Der Iranfinanzierungsfall

Iranfinanzierungsfall: Die D hat eine Maschine im Wert von 1 Mio. EUR an den I in den Iran geliefert. Von diesem Betrag hat sie 900.000 EUR erhalten. Nunmehr teilt die nicht gelistete iranische Bank mit, dass sie keine Möglichkeit sieht, die restlichen 100.000 EUR nach Deutschland zu transferieren, weil alle deutschen Banken, mit denen sie gesprochen habe, eine Transferierung von Iran-Geldern aus Policy-Gründen ablehnen. Die D überlegt, ob sie den I bitten soll, das restliche Geld bei einer russischen Bank einzuzahlen, damit diese das Geld nach Deutschland transferiert. Was wäre dabei zu beachten?

Lösung: Da es um einen Geldtransfer von einer iranischen Person – von I – in die EU geht und hierbei ein Betrag von 40.000 EUR überstiegen wird, wäre auf jeden Fall die Genehmigungspflicht bei der Bundesbank nach Art. 30 Abs. 1 lit. c VO 267/2012 zu beachten. Aus Art. 30 Abs. 3 lit. a ergibt sich, dass bei einer elektronischen Überweisung die Hausbank des D oder der D selber sich um diese Bundesbank-Genehmigung kümmern müssen. Damit die Hausbank des D sich hierum kümmern kann, ist D verpflichtet, seine Hausbank auf den Iran-Kontext hinzuweisen; sonst ist er selber verpflichtet, sich um die Bundesbank-Genehmigung zu kümmern. Im Fall eines Bargeldtransfers ist klar geregelt, dass sich der Begünstigte – hier also D – um die Bundesbank-Genehmigung kümmern muss (vgl. Art. 30 Abs. 3 lit. b). Sofern die Maschine vorher von D beim deutschen Zoll elektronisch zur Ausfuhr angemeldet und beim deutschen Zoll gestellt worden war, ist wegen einer Allgemeingenehmigung der Bundesbank im Zweifel die Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 lit. c entbehrlich; an ihre Stelle würde dann die Meldepflicht nach Art. 30 Abs. 1 lit. b treten.

Sofern die iranische Zentralbank in die Liquiditätsbeschaffung für die Einzahlung in Russland involviert sein sollte, könnte noch eine weitere Genehmigung der Bundesbank nach Art. 28 erforderlich sein.

Es sollte bei solchen Finanzierungen möglichst versucht werden, eine Finanzierungsmöglichkeit durch eine Bank in der EU zu finden. Wenn dies nicht gelingt und die Finanzierung aus Russland, China oder Türkei erfolgt, sollte der Iranbezug nicht verschleiert werden: Rechtlich würde hieraus kein Vorteil gezogen, da

sich D in jedem Fall um die Bundesbank-Genehmigung kümmern muss (entweder er selbst oder durch Information seiner Bank über den Iran-Kontext). Auch sollte möglichst davon abgesehen werden, die Zahlung restlicher Geldbeträge durch Bar-Mitnahmen abzuwickeln; problematisch wäre dies zumindest dann, wenn Meldepflichten nicht beachtet werden. Mitnahmen von mindestens 10.000 EUR, die nicht sofort bei der Ein- oder Ausreise in die EU gemeldet werden, verstoßen gegen Geldwäsche-Meldepflichten und können mit hohen Geldbußen geahndet werden, da es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 31 b ZollVG handelt.

Der iranische Beteiligungsfall

Iranischer Beteiligungsfall: Die deutsche Gesellschaft D hält eine Minderheitsbeteiligung an der rechtlich selbstständigen iranischen Gesellschaft I. Zusätzlich sind 4 deutsche Mitarbeiter der D – D1 bis D4 – in der Geschäftsführung der I tätig. Die I fragt sich, ob sie das EU-Iran-Embargo beachten muss.

Lösung: Nach Art. 49 (Art. 39 a. F.) gilt die EU-Iran-Embargo-VO u. a. auch „für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebietes der EU“. Also auch während der Geschäftsführungstätigkeit von D1 bis D4 *im Iran* müssen diese vier Geschäftsführer das EU-Iran-Embargo beachten. Insofern wirkt das EU-Iran-Embargo auch extraterritorial. Da es schwierig erscheint, das Verhalten der I und ihrer vier deutschen Geschäftsführer klar auseinanderzuhalten, gibt es das Risiko, dass die I zumindest mittelbar das EU-Iran-Embargo beachten muss.

Aufgrund einer schriftlichen Antwort des BAFA zu dieser Frage kann aber gesagt werden, dass auch das BAFA daran interessiert ist, einer sehr weiten extraterritorialen Auslegung der Embargo-VO entgegenzusteuern. I wird von daher das EU-Iran-Embargo vor allem dann zwingend beachten müssen, wenn eine eindeutige Umgehungsabsicht bei der Gründung oder Nutzung von I oder wenn eine aktive Steuerung der I durch die D vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, gibt es einige rechtliche Graubereiche, bei denen genau geprüft werden müsste, ob I möglicherweise doch verpflichtet ist, mittelbar das EU-Iran-Embargo zu beachten. Solche Konstellatio-

nen sollten mittels eines Exportanwalts geprüft werden. Empfehlenswert wäre, dass die I in jedem Fall einige der zentralen Pflichten des EU-Iran-Embargos freiwillig umsetzt. Nach einem Austausch der deutschen Geschäftsführer der I durch Nicht-EU-Bürger würde wieder mehr rechtlicher Handlungsspielraum entstehen.

RESÜMEE: NOTWENDIGKEIT DER NEUFASSUNG, STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN (TROTZ HOHER RISIKEN):

Die Neufassung der Iran-Embargo-VO durch die VO 267/2012 war dringend erforderlich, weil insbesondere der Flickenteppich ständig neuer Personen-Listungen und einiger weniger inhaltlicher Änderungen kaum noch nachvollziehbar war. Die meisten Neuerungen waren vorher in GASP-Beschlüssen enthalten und werden jetzt auch für die betroffenen Personen/Unternehmen verbindlich gemacht, indem die VO 267/2012 zugleich durch Listen-Anhänge konkretisiert, welche Güter von dem Embargo betroffen sind. Die SWIFT-Regelung ist für die EU-Rechtsgemeinschaft etwas fragwürdig, weil bei manchen Gelisteten nicht klar ist, ob die erhobenen Vorwürfe für die Listung überhaupt zutreffen. Wir bleiben auch bei unseren bereits geäußerten Bedenken, dass die Ausweitungen des Iran-Embargos auf nuklear-ferne Bereiche (Geld, Gold/Diamanten, Rohöl, Petrochemie etc.) unverhältnismäßig sein dürften.

Die Finanzierung von Iran-Geschäften wird zu einer immer größeren Herausforderung. Gerade hier ist es wichtig, durch Einschaltung eines Exportanwalts alle rechtlichen Fallstricke zu vermeiden. Hierzu wurden einige Vorschläge gemacht. Besondere Vorsicht ist auch bei Involvierung von EU-Staatsangehörigen in der Geschäftsführung iranischer Firmen angebracht. Selbst wenn das BAFA erkennen lässt, dass es keine sehr weite extraterritoriale Erstreckung des EU-Iran-Embargos erreichen möchte, bleiben rechtliche Graubereiche, die mittels eines Exportanwalts geklärt werden sollten. Auch hier sind Steuerungsmöglichkeiten denkbar, sonst bleibt es bei dem Risiko, dass die iranische Gesellschaft mittelbar das EU-Iran-Embargo beachten muss.

Weiterführende Hinweise:

- BAFA, Merkblatt zum Iran-Embargo, www.bafa.de
- EU-VO 267/2012 vom 24.03.2012, EU-ABl. L 88/1 ff (vgl. www.bafa.de)
- EU-VO 264/2012 vom 24.03.2012, EU-ABl. L 87/26 ff und EU-VO 359/2011 vom 12.04.2011, EU-ABl. L 100/1 ff
- Böer Hrsg. / Groba / Hohmann, Praxis der US-Re-Exportkontrolle, Köln 2. Aufl. 2011
- Hohmann, Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Exportpraxis der USA, der EG und Japans (Reihe: Ius Publicum Band 89), Tübingen 2002
- Hohmann, Deutsche Unternehmen und das Iran-Embargo der USA, AW-Prax Sonderheft Exportsoftware 2009, S. 31 ff
- Hohmann, Exportkontrollrecht: Risiken beim Iran-Export, in: ExportManager 1/2010, S. 16 f (www.exportmanager-online.de)
- Hohmann, Embargo gegen die Öl- und Gasindustrie des Iran, in: ExportManager 9/2010, S. 21 ff
- Hohmann / Vorpeil, Finanzierungsfragen beim EU-Iran-Embargo, in: ExportManager 2/2012, S. 18-20
- Hohmann, Iran-Embargo: Neue Anforderungen und neue Beratungsfälle, AW-Prax 2010, S. 364 ff
- Hohmann, Iran-Embargo (EU/USA): Risiken und Steuerungsmöglichkeiten, AW-Prax 3/2012, S. 95-99
- Hohmann, Neue Verschärfungen des EU-Iran-Embargos, in: ExportManager 1/2012, S. 18 f
- Lutz, Überblick über die neue Iran-Embargo-VO, AW-Prax 2010, 461 ff
- Lüders, Dämon Iran, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 3/2012, S. 5 – 9.
- Müller, Verschärfung der Iran-Sanktionen der EU, in: ExportManager 7/2010, S. 23 ff.
- Röhrig, Roundtable Iran-Embargo, in: ExportManager 1/2011, S. 9 f
- Schwendinger, Neue Verordnung zum EU-Iran-Embargo, in: ExportManager 3/2012, S. 16-18